

Entscheidungsbesprechung

EuGH, Urt. v. 5.10.2023 – C-565/22¹

Kein neuerliches fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht bei automatischer Vertragsverlängerung

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass dem Verbraucher das Recht, einen Fernabsatzvertrag zu widerrufen, bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, der für den Verbraucher anfangs einen kostenlosen Zeitraum vorsieht, dem sich – falls der Verbraucher den Vertrag in diesem Zeitraum nicht kündigt oder widerruft – ein kostenpflichtiger Zeitraum anschließt, der sich, wenn dieser Vertrag nicht gekündigt wird, automatisch um einen bestimmten Zeitraum verlängert, nur ein einziges Mal zukommt, sofern er beim Abschluss dieses Vertrags vom Unternehmer in klarer, verständlicher und ausdrücklicher Weise darüber informiert wird, dass die Erbringung dieser Dienstleistung nach dem anfänglich kostenlosen Zeitraum kostenpflichtig wird.

(Amtlicher Leitsatz)

Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU Art. 9 Abs. 1

Assoz. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Aigner, Linz*

I. Einleitung und Problemstellung

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hatte sich mit einem Sachverhalt² zu beschäftigen, wonach die Beklagte Online-Lernplattformen für Schüler betreibt und mit Verbrauchern Verträge schließt, denen sie ihre AGB zugrunde legt. Die AGB der Beklagten sehen vor, dass bei der erstmaligen Buchung eines Abonnements auf der Plattform dieses 30 Tage lang ab Vertragsschluss kostenlos getestet und während dieser Zeit jederzeit fristlos gekündigt werden kann, dass das Abonnement erst nach Ablauf der 30 Tage kostenpflichtig wird und dass für den Fall des Unterbleibens einer Kündigung innerhalb der 30 Tage der im Buchungsprozess vereinbarte kostenpflichtige Abonnementzeitraum zu laufen beginnt. Für den Fall, dass der kostenpflichtige Abonnementzeitraum abläuft, ohne dass die Beklagte oder der Verbraucher rechtzeitig gekündigt hat, verlängert sich nach den AGB

* Der Autor ist assoziierter Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz (Abteilung für Multimediales Zivilrecht, Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien).

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62022CJ0565> (28.3.2024).

² Siehe OGH, Beschl. v. 20.7.2022 – 3 Ob 103/22a.

das Abonnement automatisch um eine bestimmte Zeit.³ Die Beklagte informiert die Verbraucher anlässlich des erstmaligen Vertragsschlusses über das den Verbrauchern wegen des vorliegenden Vertragsschlusses im Fernabsatz zustehende Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht).

Der Kläger (ein nach § 29 Konsumentenschutzgesetz [KSchG] klagebefugter Verein) vertrat die Ansicht, dass dem Wortlaut des Art. 9 der RL 2011/83/EU keine Einschränkung auf den erstmaligen Vertragsabschluss zu entnehmen sei. Folglich habe der Verbraucher auch bei Überleitung seines Testabonnements in ein reguläres Abonnement und auch bei der Verlängerung eines regulären Abonnements ein Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) nach der Art. 9 der RL umsetzenden Bestimmung des § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).⁴ Über dieses zweite Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) informiere die Beklagte die Verbraucher nicht. Damit verstoße sie gegen die Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 FAGG, was sie unterlassungspflichtig nach § 28a Abs. 1 KSchG mache.

Die Beklagte trat diesem Unterlassungsbegehren entgegen. Sie nahm den Standpunkt ein, dass die vorgesehenen automatischen Vertragsverlängerungen kein zweites Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) des Verbrauchers begründeten; folglich müsse sie über ein solches auch nicht informieren.

Der OGH ging unter anderem auf Beiträge aus der Literatur ein, in denen (aus mehreren Gründen) bezweifelt wird, dass die automatische Verlängerung eines Fernabsatzvertrags neuerlich ein Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) bewirke.⁵ Der OGH gelangte dennoch zur Beurteilung, dass kein *acte clair*⁶ hinsichtlich folgender Frage bestehe, die (daher) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt wurde:

„Ist Art 9 Abs 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher dahin auszulegen, dass dem Verbraucher bei ‚automatischer Verlängerung‘ (Art 6 Abs 1 lit o der Richtlinie) eines Fernabsatzvertrags neuerlich ein Widerrufsrecht zukommt?“

II. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 9 Abs. 1 lautet:

„Sofern nicht eine der Ausnahmen gemäß Artikel 16 Anwendung findet, steht dem Verbraucher eine Frist von 14 Tagen zu, in der er einen Fernabsatz- oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten als in Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 vorgesehen widerrufen kann.“⁷

³ Zur konkreten Darstellung der Kosten im Zuge des Buchungsvorgangs auf der Webseite der Beklagten siehe auch die Entscheidung, welche nach Vorabentscheidung des EuGH in dieser Sache ergangen ist: OGH, Urt. v. 13.11.2023 – 3 Ob 191/23v.

⁴ Vgl. auch die in eine ähnliche Richtung gehenden Hinweise in den Materialien zu § 11 FAGG: ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 34 (für den Fall der Vereinbarung im Fernabsatz).

⁵ Z.B. *Schamberger*, JBl 2018, 117 (118); *Wais*, NJW 2018, 1777 (1778). Anders jedoch bei inhaltlicher Änderung oder gesondert vereinbarter Verlängerung im Fernabsatz: vgl. z.B. *Schwarzenegger*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, Praxiskommentar, Bd. 9, 5. Aufl. 2022, FAGG § 11 Rn. 6.

⁶ Siehe zur zweckentsprechenden Auslegung des Art. 267 AEUV, zum CILFIT-Urteil und zur Acte-clair-Doktrin eingehend *Broberg/Fenger*, EuR 2010, 835; vgl. auch etwa *Schima*, in: *Jaeger/Stöger*, EUV, AEUV, Kommentar, Stand: 1.3.2020, AEUV Art. 267 Rn. 112 ff.

⁷ Durch die RL 2019/2161/EU wurde Art. 9 Abs. 1 übrigens ein neuer Abs. 1a angefügt, wonach ein Mitgliedstaat in Bezug auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken in bestimmten Fällen die Widerrufsfrist auf 30 Tage verlängern kann.

Die Umsetzungsbestimmungen finden sich in Österreich im FAGG. § 11 Abs. 1 FAGG lautet:

„Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.“

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich die vergleichbare Anordnung in Deutschland in § 312g BGB findet, der in seinem Abs. 1 folgendermaßen lautet:

„Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.“

§ 355 BGB, auf welchen verwiesen wird, sieht eine Widerrufsfrist von 14 Tagen und zudem vor, dass der Widerruf keine Begründung enthalten muss.

III. Kernaussagen der Entscheidung des EuGH

Der EuGH weist insbesondere auf den Zweck des Widerrufsrechts des Art. 9 Abs. 1 RL 2011/83/EU hin: Dieses soll den Nachteil ausgleichen, der sich für einen Verbraucher aus einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ergibt, indem ihm eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, in welcher er die Möglichkeit hat, die gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren. Diese Schlussfolgerung werde durch den 37. Erwägungsgrund der RL bestätigt. Die Bedenkzeit sei sowohl beim Verkauf von Waren als auch bei der Erbringung von Dienstleistungen durch dieselben Ziele gerechtfertigt.

In der Folge geht der EuGH (mit Hinweis auf Art. 6 und Art. 8 RL 2011/83/EU) auf die nötige Information des Verbrauchers über den (Gesamt-)Preis der Dienstleistungen ein. Das Ziel des Rechts des Verbrauchers, einen Fernabsatzvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zu widerrufen, sei erfüllt, wenn der Verbraucher vor Abschluss dieses Vertrags über eine klare, verständliche und ausdrückliche Information über den Preis der gegenständlichen Dienstleistungen verfüge, der entweder ab dem Vertragsabschluss oder ab einem späteren Zeitpunkt wie dem der Umwandlung dieses Vertrags in einen entgeltlichen Vertrag oder seiner Verlängerung um einen bestimmten Zeitraum geschuldet werde.

Der EuGH führte aus:

„Auch wenn der Verbraucher beim Abschluss eines Vertrags, der einen kostenlosen Zeitraum der Erbringung von Dienstleistungen vorsieht, vom Unternehmer klar, verständlich und ausdrücklich darüber informiert wird, dass diese Leistung nach dem kostenlosen Zeitraum kostenpflichtig wird, wenn der Vertrag vom Verbraucher während dieses Zeitraums nicht gekündigt oder widerrufen wird, ändern sich also die dem Verbraucher zur Kenntnis gebrachten Vertragsbedingungen nicht. In einem solchen Fall rechtfertigt das [...] genannte Ziel nicht, dass der betreffende Verbraucher nach der Umwandlung dieses Vertrags in einen kostenpflichtigen Vertrag neuerlich über ein Widerrufsrecht verfügt. Im Übrigen kann der Verbraucher bei der Verlängerung dieses kostenpflichtigen Vertrags um einen bestimmten Zeitraum auch nicht über ein solches Widerrufsrecht verfügen.“

Im vorliegenden Fall sei es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Beklagte die Verbraucher klar, verständlich und ausdrücklich über den Gesamtpreis der betreffenden Dienstleistungen informiert habe.

IV. Stellungnahme und Würdigung

Zutreffend hebt der EuGH den Zweck des Widerrufsrechts hervor: Dieser besteht insbesondere darin, den Nachteil auszugleichen, der sich für einen Verbraucher aus einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ergibt, indem dem Konsumenten eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, innerhalb derer er die Möglichkeit hat, die gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren.⁸ Dies geht auch aus Erwägungsgrund 37 der RL 2011/83/EU hervor, wenn es dort heißt:

„Da der Verbraucher im Versandhandel die Waren nicht sehen kann, bevor er den Vertrag abschließt, sollte ihm ein Widerrufsrecht zustehen. Aus demselben Grunde sollte dem Verbraucher gestattet werden, die Waren, die er gekauft hat, zu prüfen und zu untersuchen, um die Beschaffenheit, die Eigenschaften und die Funktionsweise der Waren festzustellen [...]“.

Meines Erachtens soll der Informationsnachteil beim Vertragsschluss im Fernabsatz nach dem Bestreben der Verbraucherschutzbestimmungen einerseits durch die vorvertragliche Information in Entsprechung der angeordneten Informationspflichten, andererseits (aber eben auch) durch die faktische Erfassbarkeit und Prüfbarkeit des geschuldeten Leistungsgegenstandes ausgeglichen werden. In Bezug auf den zweiten genannten Punkt soll der Konsument beim Warenkauf die Möglichkeit haben, die Ware nach Empfang (innerhalb eines gewissen Zeitraums) mit allen Sinnen zu erfassen, tatsächlich vor sich zu haben und ihre Beschaffenheit bzw. Qualität begutachten/prüfen zu können. In diesem Sinne soll der Informationsnachteil auch bei Dienstleistungsverträgen durch eine entsprechende Möglichkeit zur Erfassung und Begutachtung/Prüfung ausgeglichen werden. Dem Verbraucher soll also ein Zeitraum zur Verfügung stehen, innerhalb dessen er sich durch die tatsächliche/faktische Gelegenheit zur Prüfung einen (endgültigen) Eindruck von der Erbringung der Dienstleistung des Unternehmers, von ihrer Beschaffenheit bzw. Qualität machen kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, wenn der EuGH davon ausgeht, dass dem Verbraucher das Recht, einen Fernabsatzvertrag zu widerrufen, bei einem Dienstleistungsvertrag mit kostenlosem Probezeitraum, dem sich – mangels Kündigung oder Widerruf in diesem Zeitraum – ein kostenpflichtiger Zeitraum anschließt, der sich – mangels Kündigung – automatisch um einen bestimmten Zeitraum verlängert, nur ein einziges Mal zukommt; dies unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher beim Vertragsabschluss vom Unternehmer in klarer, verständlicher und ausdrücklicher Weise darüber informiert wird, dass die Erbringung dieser Dienstleistung nach dem anfänglich kostenlosen Zeitraum kostenpflichtig wird. Da im Anlassfall auch die Informationspflichten erfüllt wurden,⁹ war kein erneutes Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) nötig, um dem Zweck der Prüfung der Dienstleistung im Hinblick auf ihre Beschaffenheit bzw. Qualität zu entsprechen. Die geschuldete Dienstleistung hat nämlich keine inhaltliche Änderung erfahren (geändert hat sich nur der Zeitraum der Erbringung der Dienstleistung sowie, dass der Konsument nunmehr einer Gegenleistungspflicht zur Geldzahlung nachkommen muss).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang freilich darauf, dass durch die Entscheidung des EuGH, die sich mit dem fernabsatzrechtlichen Art. 9 Abs. 1 RL 2011/83/EU beschäftigt, nicht andere Verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen ausgehebelt werden, welche (bereits) die Zulässigkeit

⁸ Vgl. auch *Schwarzenegger*, in: Schwimann/Kodek, ABGB, Praxiskommentar, Bd. 9, 5. Aufl. 2022, FAGG § 11 Rn. 5; *Wendehorst*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 312g Rn. 1.

⁹ Dies wurde letztlich vom OGH festgehalten (OGH, Urt. v. 13.11.2023 – 3 Ob 191/23v).

von Vertragsverlängerungsklauseln per se betreffen (und mit dem Zweck des Art. 9 Abs. 1 RL 2011/83/EU nichts zu tun haben).¹⁰

In Bezug auf das Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen im Fernabsatz nach Art. 9 Abs. 1 RL 2011/83/EU lässt sich schließlich für verschiedene Konstellationen Folgendes festhalten: Bei Verlängerung eines (zuvor) befristeten Vertrags, die bereits beim ursprünglichen Vertragsschluss vereinbart (und worüber der Verbraucher ausreichend informiert) wurde, ergibt sich bei gleichbleibendem Leistungsinhalt des Unternehmers kein nochmaliges Rücktrittsrecht.¹¹ Bei einer ebensolchen Vertragsverlängerung, die (erst) durch eigenständige Erklärungen im Fernabsatzweg erfolgt, gilt Entsprechendes, sofern den Informationspflichten nachgekommen wird und der Verbraucher bereits ausreichend Zeit zur Prüfung der Dienstleistung hatte.¹²

Bei inhaltlicher Änderung eines bestehenden Vertrags ist hingegen – hinsichtlich des fernabsatzrechtlichen Rücktrittsrechts – zu differenzieren: Bei einer bereits beim ursprünglichen Vertragsschluss vereinbarten (späteren) Änderung einer Pflicht des Verbrauchers (z.B. nunmehrige Pflicht zur Geldzahlung), worüber der Verbraucher ausreichend informiert wurde, ergibt sich bei gleichbleibendem Leistungsinhalt des Unternehmers kein nochmaliges Rücktrittsrecht.¹³ Entsprechendes gilt wiederum, wenn eine solche Vertragsänderung bei ausreichender Information (erst) durch eigenständige Erklärungen im Fernabsatzweg erfolgt.¹⁴ Soll sich jedoch die Leistung des Unternehmers insofern ändern, als der geänderte Teil tatsächlich noch nicht durch den Verbraucher geprüft werden konnte, so steht diesem (in beiden Varianten¹⁵) ein (neuerliches) Rücktrittsrecht zu. Wenn der Konsument etwa zunächst nur den Online-Zugang zu einer (kostenlosen) „Demo-Version“ mit bloß eingeschränkten Funktionen testen konnte und nun eine Änderung hin zu einer (kostenpflichtigen) „Vollversion“ erfolgt, in welcher erst der gesamte Funktionsumfang prüfbar wird, so reicht die (vorangehende) Information über den Leistungsinhalt der „Vollversion“ allein nicht aus;¹⁶ vielmehr muss dem Verbraucher im Sinne des Zwecks des Rücktrittsrechts ein ebensolches zustehen, um innerhalb des bestimmten Zeitraums die Leistung im Hinblick auf ihre Beschaffenheit (hier: bezüglich aller Funktionen) bzw. Qualität auch tatsächlich prüfen zu können.

¹⁰ So sind etwa nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG für den Verbraucher solche Vertragsbestimmungen i.S.d. § 879 ABGB nicht verbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist.

¹¹ Vgl. die dargestellte Entscheidung des EuGH.

¹² Dies ergibt sich aus dem Zweck des fernabsatzrechtlichen Rücktrittsrechts. Wenn man – wie oben ausgeführt – den Zweck im Ausgleich des Informationsnachteils durch tatsächliche Prüfung (und nicht auch im Schutz vor übereilten Vertragsabschlüssen) sieht, bedarf es keines neuerlichen Rücktrittsrechts.

¹³ Vgl. die dargestellte Entscheidung des EuGH.

¹⁴ Siehe Fn. 12.

¹⁵ Vereinbarung schon beim ursprünglichen Vertragsschluss oder durch eigenständige Erklärungen im Fernabsatzweg.

¹⁶ So aber offenbar *Lusar*, MR 2023, 285 (286), der eine Erfassung des Funktionsumfangs „in den wesentlichen Zügen“ genügen lässt.